



AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Nummer 20/2018	Amtliches Bekanntmachungsblatt	Hünxe, 23.08.2018
----------------	--------------------------------	-------------------

Inhaltsverzeichnis:

		Seiten
1.	<u>Bekanntmachung</u> des Satzungsbeschlusses über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Bensumskamp" der Gemeinde Hünxe im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	1-3

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Bensumskamp“ der Gemeinde Hünxe im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 in Kenntnis der Planzeichnung und der Entwurfsbegründung folgenden Beschluss gemäß § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – gefasst:

„Den Auswertungen und Abwägungen zu den Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a (2) BauGB mit Datum vom 09.04.2018 wird zugestimmt. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Bensumskamp“ wird als Satzung gem. § 10 (1) BauGB beschlossen.“

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Bensumskamp“ wird die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes am Marktplatz im Zentrum der Ortslage Hünxe geschaffen. Der bestehende Markt wird ersetzt und das Verkaufsflächenangebot erweitert. Dadurch wird die Funktion des Marktplatzes Hünxe als zentraler Nahversorgungsstandort für den Ortsteil gesichert, an eine aktuelle Marktlage angepasst und langfristig gestärkt. Gleichzeitig wird die Bestandsbebauung im südlichen Teil des Plangebiets durch die Änderung der Baugebietsart gesichert.

Der Geltungsbereich des Plangebiets befindet sich im Zentrum der Ortslage Hünxe. Er wird im Norden und Osten durch die bestehende Bebauung am Marktplatz und im Westen durch die Alte Dinslakener Straße begrenzt. Er reicht im Süden bis an die bestehende Bebauung entlang der Ostseite der Alten Dinslakener Straße heran.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachfolgend dargestellt:



Abb. 1: Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Bensumskamp“ der Gemeinde Hünxe in der Gemarkung Hünxe, Flur 1, Flurstücke 152, 161, 304, 1162, 1163, 1630 und 1081 (Verkleinerung ohne Maßstab)

Bestätigung:

Es wird hiermit gem. § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung (Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht - (BekanntmVO) bestätigt, dass der bekannt gemachte Beschluss im Wortlaut dem Beschluss des Rates der Gemeinde Hünxe vom 28.06.2018 entspricht. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Es wird ebenfalls bestätigt, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO in der zurzeit geltenden Fassung verfahren wurde.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Bensumskamp“ im Ortsteil Hünxe wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung liegt mit ihrer Begründung ab sofort im Geschäftsbereich III Bauen/Planen des Rathauses der Gemeinde Hünxe, in den Zimmern 301-303, Dorstener Straße 24, in 46569 Hünxe während der Dienstzeiten:

montags	08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
dienstags	08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
mittwochs	08:30 - 12:00 Uhr
donnerstags	08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
freitags	08:30 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Bensumskamp“ in Hünxe in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 215 (1) Satz 1 BauGB gilt folgende Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hünxe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gem. § 215 (1) Satz 2 BauGB gilt dies entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Absatz 4 über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 22.08.2018

gez.

i.V.

Klaus Stratenwerth

(Allgemeiner Vertreter)